

Verpflichtung des Arbeitnehmers gewesen waren. Das Revisionsgericht schloss sich der Erklärung des Beklagten an, dass er offiziell der Geschäftsführer unterstellt war, was seine direkte und unmittelbare Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen für den Mandanten ausschließt.

### ► 11 – 3/2020

#### Zusätzliche Sicherung der Klage nach Art. 272 GZPO

*OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 № AS-1580-2019*

*Art. 272 GZPO*

**Die Sicherung der Klage vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens schließt nicht aus, dass zusätzliche Mittel zur weiteren Sicherung eingesetzt werden können, wenn Maßgaben des Art. 272 GZPO erfüllt werden.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Vor der Einleitung des Verfahrens wurde die Forderung gesichert und der Anteil des zukünftigen Beklagten an der GmbH wurde gepfändet. In der Phase der Verhandlung des Falles vor dem Berufungsgericht verlangte der Kläger, das Eigentum des Beklagten zusätzlich mit einer Sicherungshypothek zu belasten, um die Klage zu sichern. Der Kläger wies darauf hin, dass der beschlagnahmte Anteil an der GmbH keinen Wert hatte. Das Berufungsgericht gab die Forderung des Klägers statt. Der Oberste Gerichtshof wies die Berufung des Beklagten zurück und erklärte, dass das Berufungsgericht gemäß Art. 272 GZPO richtig entschieden hatte. Das Revisionsgericht teilte die Begründung des Klägers für die Notwendigkeit der zusätzlichen Sicherung des Eigentums, trotz der Anwendung einer Sicherungsmaßnahme vor der Klageerhebung.

### ► 12 – 3/2020

#### Die Nichtigkeit der Bürgschaft gemäß Art. 892 Abs. 1 des ZGB

*OGH, Urt. v. 24. Dezember 2019 135-1359-2019*

#### Art. 892 Abs. 1 des ZGB

**Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bürgschaft ist die Festlegung des Höchstbetrags der Haftung des Bürgen in der eigenständigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürge oder die einseitige Erklärung des Bürgen. Die Wirksamkeit ist ausgeschlossen, wenn die Bürgschaft im Darlehensvertrag erklärt wird.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Das Gericht erster Instanz bejahte die Forderung des Gläubigers nur gegenüber dem Kreditnehmer. Die Gerichte aller drei Instanzen wiesen darauf hin, dass der Grenzbetrag der Haftung des Bürgen in einem separaten Vertrag hätte vereinbart werden müssen und nicht in der Bürgschaftsvereinbarung, die als Teil des Darlehensvertrags betrachtet wurde. Die Auffassung des Klägers, dass der Bürge einen einheitlichen Darlehens- und Bürgschaftsvertrag unterzeichnet habe, wurde nicht geteilt.

### ► 13 – 3/2020

#### Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils

*OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 7-738-2019*

*Art. 99 GZPO*

**Die Beendigung der Vollmacht des Vertreters (Rechtsanwalt) wird für die Aufhebung des Säumnisurteils nicht berücksichtigt, wenn der Vertreter nicht zur Verhandlung erscheint, es sei denn, die Vertretene hat das Gericht gemäß Art. 99 GZPO diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Aufgrund der Abwesenheit der Partei bei der Verhandlung entschied das Gericht durch Versäumnisurteil. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Versäumnisurteil und die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klage abzuweisen. Das Revisionsgericht erklärte, dass trotz des Entschuldigungsgrundes der Abwesenheit des neuen (zweiten) Vertreters, war der erste Rechtsanwalt verpflichtet bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Tatsache, dass die Vertretene die Vollmacht des ersten Vertreters widerrief, konnte die rechtliche Beurteilung der Umstände nicht ändern, da die Vertretene das Gericht entgegen den Anforderungen von Art. 99 GZPO nicht über die Beendigung der Vollmacht des ersten Vertreters informierte.

► 14 – 3/2020

**Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils**

*OGH, Urte. v. 13. Dezember 2019 №-1183-2019*

*Art. 225 Abs. 3 der Zivilprozessordnung*

**Wenn die Widerklage eingereicht und abgewiesen wird, kann die gegen diese Abweisung gerichtete Berufung das Gericht nicht dazu verpflichten, die zuvor geplante Verhandlung über die Klage zu vertagen. Die oben genannte Berufung kann nicht als Entschuldigungsgrund gemäß Art. 225 Abs. 3 GZPO angesehen werden, um die Aufhebung des Säumnisurteils zu begehren.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Die Beklagten reichten eine Widerklage ein, nachdem ihnen das Datum der Hauptverhandlung mitgeteilt worden war. Das erstinstanzliche Gericht erließ ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten wegen der Abwesenheit. Die Beklagten haben gegen das Urteil die Berufung eingelegt und wiesen darauf hin, dass sie mit der Einreichung der Widerklage auf die Vertragung der Verhandlung gerechnet haben. Die Beklagten haben zumindest damit gerechnet, dass das Gericht das Datum der geplanten Verhandlung per Post oder Nachricht bestätigen würde. Diese Auffassungen der

Beklagten wurden weder vom Berufungsgericht noch vom Revisionsgericht geteilt.

► 15 – 3/2020

**Beendigung der Verjährung durch die Klageabweisung**

*OGH, Urte. v. 27. Dezember 2019 №-652-2019*

*Art. 140 GZGB*

**Anmerkung des Herausgebers:** Der Arbeitnehmer erhob zweimal Klage gegen den Arbeitgeber und verlangte die Aufhebung des Beschlusses, mit dem er entlasten worden war, aber vergeblich - das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Erst ein dritter Antrag hatte Erfolg. Der Arbeitgeber legte den Widerspruch gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens in der ersten Instanz ein, wies jedoch darauf hin, dass die Einleitung der Klage die Verjährung nicht beende, wenn das Gericht sie gemäß Art. 140 des ZGB abweist. Das Revisionsgericht stellte klar, dass die Nichtaufnahme der Verhandlungen bei der Klage und die Klageabweisung funktionsmäßig gleichbedeutende Institutionen darstellen, was der Person folglich nicht das Recht entzieht, später dieselbe Klage einzuleiten. Daher gilt Art. 140 Abs. 2 des ZGB auch im Fall der Klageabweisung. Unter den Umständen des Falles hatte die Verjährung zum Zeitpunkt der ersten Anrufung des Gerichts geendet. Dementsprechend war nach Ansicht des Revisionsgerichts der Anspruch des Klägers nicht verjährt.

► 16 – 3/2020

**Reduzierung der Vertragsstrafe aufgrund ihres Zwecks**

*OGH, Urte. v. 27. Dezember 2019 № As-418-2019*

*Art. 417 des ZGB*

**Wurde die Verpflichtung unter Verletzung der festgelegten Vertragsbedingungen erfüllt, wird die Vertragsstrafe nicht vom Wert des Gesamtauftrags**